



**Kundmachung
der Gemeindewahlbehörde
nach § 46 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994
über die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Volksbefragung**

1.) Die Gemeindewahlbehörde hat für die Volksbefragung am 11. April 2021 folgende Wahlzeiten, Wahllokale und Verbotszonen bestimmt:

Bezeichnung	Adresse	Öffnungszeit	barriere-frei
Sprengel I - Mittelschule 2	Dr. F. Stumpf-Straße 2	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel II - Bundesschulzentrum Wörgl	Innsbrucker Straße 34	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel III - Bundesschulzentrum Wörgl	Innsbrucker Straße 34	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel IV - Mittelschule 2	Dr. F. Stumpf-Straße 2	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel V - Volkshaus	A. Bruckner-Straße 10	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel VI - VZ Komma	KR M. Pichler-Straße 21 a	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel VII - VZ Komma	KR M. Pichler-Straße 21 a	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel VIII - Fa. Morandell	Wörgler Boden 13	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sprengel IX - Mittelschule 2	Dr. F. Stumpf-Straße 2	7.30 bis 13.00 Uhr	JA
Sonderwahlbehörde		9.00 bis 12.00 Uhr	

2.) Abstimmungszeit

Während der Abstimmungszeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Inhaber einer Briefwahlkarte sind berechtigt, mit der **verschlossenen Wahlkarte** am Wahltag im Wahllokal **ihres Wahlkreises** abzustimmen.

Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vorzulegen, aus dem die Identität des Stimmberrechtigten ersichtlich ist. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität **nicht** geeignet.

3.) Verbotszone für alle Abstimmungslokale: **5 m** im Umkreis des Einganges zum Abstimmungslokal

Im Gebäude des Abstimmungslokales und innerhalb der Verbotszone sind am Abstimmungstag jede Art der Werbung für das Abstimmungsverhalten, insbesondere durch Ansprachen an die Abstimmungsteilnehmer oder durch Anschlag oder Verteilen von Abstimmungsempfehlungen, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörige des Bundesheeres ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 250,00 zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde

Gemeindewahlleiterin
BGMin Hedi Wechner